



## **SATZUNG DES GRENZÜBERSCHREITENDEN VEREINS** **„PAMINA RHEINPARK / PARC RHÉNAN e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „PAMINA Rheinpark / Parc Rhénan e.V.“

Er hat seinen Sitz in Rastatt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt eingetragen.

### **§ 2**

#### **Ziele und Zweck des Vereins**

Grundsätzlich hat der Verein die Förderung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten zum Ziel. Zweck des Vereins ist die grenzüberschreitende Förderung des Landschaftsschutzes und der Kultur- bzw. Heimatpflege. Der Verein bietet die Möglichkeit, den Wert des oberrheinischen Erbes mit all seinen ökologischen, historischen und kulturellen Komponenten zur Geltung zu bringen. Zentrales Thema ist dabei die Erhaltung und Fortentwicklung der ökologischen Bedeutung der durch den Rhein geprägten Kulturlandschaft mit ihren Lebensräumen und der Darstellung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Mensch und Strom sowie die Stärkung des Naherholungstourismus.

Die spezifischen Aufgaben, sie sich aus den Themen des Vereins ergeben, bestehen im Wesentlichen aus der Koordination und der Animation des Projektes:

### Projektkoordination:

- Projektplanung
- Betreuung
- Management
- Geschäftsführung
- Abstimmung und Verknüpfung der Teilprojekte
- Projektträgerschaft
- Information und Vermittlung
- Beratung für Einzelprojekte
- Antragsstellung Förderprogramme (INTERREG-Programme)

### Animation:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Bildungsarbeit
- Promotion
- Werbung
- Förderung
- Aktivitäten

Der Verein übernimmt grundsätzlich nicht die Verantwortung für die einzelnen Teilprojekte des PAMINA-Rheinparks. Für die Betreuung, Unterhaltung, Erweiterung sowie die Fortentwicklung der Teilprojekte und für die Kostenveranschlagung in ihren Haushaltsplänen sind auch weiterhin die jeweiligen Projektverantwortlichen (Gebietskörperschaften) zuständig. Der Verein übernimmt dagegen die übergreifenden Arbeiten, die nicht den einzelnen Teilprojekten zuzuordnen sind.

Um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Gesamtprojektes zu befestigen, erstellt der Verein eine „gemeinsame Willenserklärung“ in der die wesentlichen Ziele und Aufgaben des Vereins dokumentiert werden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Etwaige Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können am Projekt beteiligte deutsche und französische Kommunen, Kommunalverbände und Gebietskörperschaften sein. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende
- b) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung

## **§ 5**

### **Finanzierung des Vereins**

Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse dritter Stellen, soweit diese erlangt werden können
- c) sonstige Einnahmen

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Beratung von Grundsatzfragen
- Haushaltsaufstellung
- Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung

- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Satzungsänderungen
- Wahlen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Aufstellung einer Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über sonstige nach der Satzung vorgesehene Angelegenheiten

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich begehren.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift / Protokoll zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung aller Geschäfte, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Sekretär / Geschäftsführung
- und bis vier weiteren Beisitzern

Der Vorstand wird paritätisch - deutsch und französisch - gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Ämter des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sind deutsch-französisch bzw. französisch-deutsch zu besetzen.

Bei Abstimmung entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Bei Stimmen-  
gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Zur Umsetzung der  
laufenden Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Für die Umsetzung der unter § 2 aufgeführten Zwecke werden drei  
Arbeitsgruppen

- Animation
- Museen
- Ökologie

eingesetzt.

In diesen Ausschüsse können auch Institutionen, Vereine und Organisationen  
mitarbeiten, die in einer fachlichen Beziehung zu den unter § 2 formulierten  
Zielen und deren Zweck stehen.

Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Sekretär  
vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB.

Sie sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### **Kassen- und Rechnungsprüfung**

Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch von der Mitgliedervollver-  
sammlung bestellte Prüfer.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliedervollversammlung mit  
einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind und  $\frac{3}{4}$  der vertretenden Stimmen für die Auflösung stimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen ist für die Förderung des Landschaftsschutzes und der Kultur- bzw. Heimatpflege zu verwenden, wobei die Verteilung an die beteiligten Gemeinden und Gebietskörperschaften auf der Grundlage ihrer finanziellen Beteiligung zu erfolgen hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Hierfür wird eine gesonderte Vereinbarung erstellt.



## **ERGÄNZENDE VEREINBARUNG ZUR SATZUNG DES VEREINS „PAMINA RHEINPARK / PARC RHÉNAN E.V.“**

zwischen den Mitgliedern des Vereins

über die Verwendung des Rheinvermögens im Falle einer Auflösung des Vereins

### **§ 1**

#### **Zweck der ergänzenden Vereinbarung**

Die ergänzende Vereinbarung regelt die Verwendung des bei Vereinsauflösung nach § 12 der Vereinssatzung vorhandenen Reinvermögens des Vereins.

### **§ 2**

#### **Verteilung des Reinvermögens**

Jedes Mitglied hat nach dem in der Anlage 1 aufgeführten Verteilerschlüssel einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein PAMINA Rheinpark / Parc Rhéнан e.V. zu leisten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bildet die Grundlage für das bei einer Vereinsauflösung nach § 12 der Vereinssatzung noch vorhandenen und somit prozentual zu verteilenden Reinvermögens.

### § 3

#### **Abwicklung der Verteilung des Reinvermögens**

Die Abwicklung der Verteilung des Reinvermögens übernimmt die für die Projektkoordination zuständige Gebietskörperschaft in Abstimmung mit einem bei der Auflösung des Vereins noch zu benennenden Vorstandsmitgliedes gemäß § 2.